



# INTERKRAN

## AGB Mietbedingungen

### 1. Allgemeines / Vertragsabschluss

- a. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Interkran AG sowie ergänzend die Mietbedingungen für Baumaschinen gemäss VSBM.

### 2. Mitobjekt

#### a. Verwendung

Die Interkran AG überlässt dem Mieter die in der Offerte oder den Lieferunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Zubehör zur Benutzung.

#### b. Eigentum

Während der Dauer der Mietzeit bleibt das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Interkran AG.

#### c. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Versand des Gerätes ab Betrieb der Interkran und endet mit dem Wiedereingangstag bei der Interkran AG.

### 3. Montage und Demontage

#### a. Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen, Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten in statisch einwandfreie Ausführung, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, sind Sache des Mieters und bilden nicht Gegenstand der Offerte oder des Mietvertrags.

#### b. Hilfskräfte

Sofern der Mieter verpflichtet ist, der Interkran AG geeignete Hilfskräfte zu stellen, sind Lohnleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Mieter zu tragen.

#### b. Montageeinrichtungen

Der Mieter hat auch die notwendigen Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

#### c. Verzögerungen

Können die Monteure ohne ihr oder ohne Verschulden der Interkran AG eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen (z.B. Hindernisse, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung, höhere Gewalt, schlechte Witterung, usw.), so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obengenannter Gründe gibt dem Mieter weder das Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

### 4. Unterhalt

#### a. Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers, oder der Interkran AG sowie der SUVA und Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung der zulässigen Belastung sind strikte einzuhalten.

#### b. Bedienung

Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Gerät mit aller Sorgfalt und nur durch qualifiziertes und berechtigtes Personal zu bedienen.

Der Mieter hat Vorkehrungen zu treffen, dass das Mietobjekt nicht durch Vandalen beschädigt wird (z.B. Kabine abschliessen, Baustelle absperren). Wird das Mietobjekt trotzdem mutwillig beschädigt hat der Mieter den Schaden zu tragen.

#### c. Pflege

Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät zu pflegen und die anfallenden normalen Unterhaltsarbeiten sachgemäss auszuführen. Zum Beispiel wöchentliche Schmierung der Kugeldrehverbindung und Drehwerkverzahnung. Schmiermittel werden von der Interkran AG abgegeben, oder können bei derjenigen angefordert werden. Kosten, die durch ungenügenden oder unsachgemässen Unterhalt entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

#### d. Überprüfung

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

## 5. Reparaturen

### a. Grundsätzlich

Die durch normalen Betrieb und Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten der Interkran AG.

### b. Ausnahmen

Reparaturschäden verursacht durch Fahrlässigkeit, Schäden infolge unterlassener Wartungsarbeiten oder Schäden die durch Kollisionen verursacht werden, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Interkran AG zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist.

## 6. Haftung

a. Für Schäden, welche an Untergründen, Fundamenten, Bodenplatten, Strassen, Plätze, Trottoirs, durch den Betrieb, die Montage, Demontage oder den Transport des Mietobjektes entstehen, ist der Mieter haftbar.

b. Entsprechen die Baustellenbedingungen für die Montage, Demontage und den Betrieb nicht den Abmachungen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zulasten des Mieters.

c. Es gilt als festgestellt dass der Mieter die Mietsache in ordnungsgemässem Zustand erhalten hat, wenn nicht binnen 5 Tagen seit der Übernahme der Mietsache schriftlich reklamiert wird.

d. Die Haftung der Interkran AG für einen Schaden, welcher durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen.

## 7. Zahlung

### a. Zahlungsverzug

Sollten für das Mietobjekt Zahlungsverzögerungen entstehen ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters, den Kran stillzulegen bis zur Zahlung aller offenen Ausstände. Die Miete wird in jedem Fall bis zur Demontage fällig.

## 9. Beendigung der Miete

### a. Kündigung

Der Mieter hat die Interkran AG ein Monat (Brief oder Fax) vor Mietende zu orientieren.

### b. Ausserordentliche Kündigung

Die Interkran AG kann mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mahnung oder Fristsetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn:

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft,
- das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch den Vermieter untervermietet wird,
- Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden.
- bei Zahlungsverzug,
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann die Interkran AG vorzeitig vor Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet die Interkran AG den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter ist zur Weiterzahlung der Miete bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietzeit verpflichtet, soweit es dem Vermieter nicht gelingt, das Gerät anderweitig zu vermieten. Bei Zahlungsunfähigkeit tritt der Mieter seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem das Gerät eingesetzt ist, in Höhe der vereinbarten Mietschuld an die Interkran AG ab.

### c. Rückgabe

Das Gerät muss in sauberem und einwandfrei funktionierendem Zustand zurückgegeben werden. Reinigungskosten und von der Versicherung nicht gedeckte Instandstellungsarbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a. Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Sitz der Interkran AG. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Interkran AG.